

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee diese 146. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Ganderkesee, den
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © 2023 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Planverfasser
 Die 146. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
 (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ganderkesee hat sich in seiner Sitzung am für die Aufstellung der 146. Flächennutzungsplanänderung ausgesprochen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Ganderkesee, den
 Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 146. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und sich für die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgesprochen.
 Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 146. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Ganderkesee, den
 Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 146. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Ganderkesee, den
 Bürgermeister

Ausfertigung
 Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 146 der Gemeinde Ganderkesee wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Ganderkesee im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

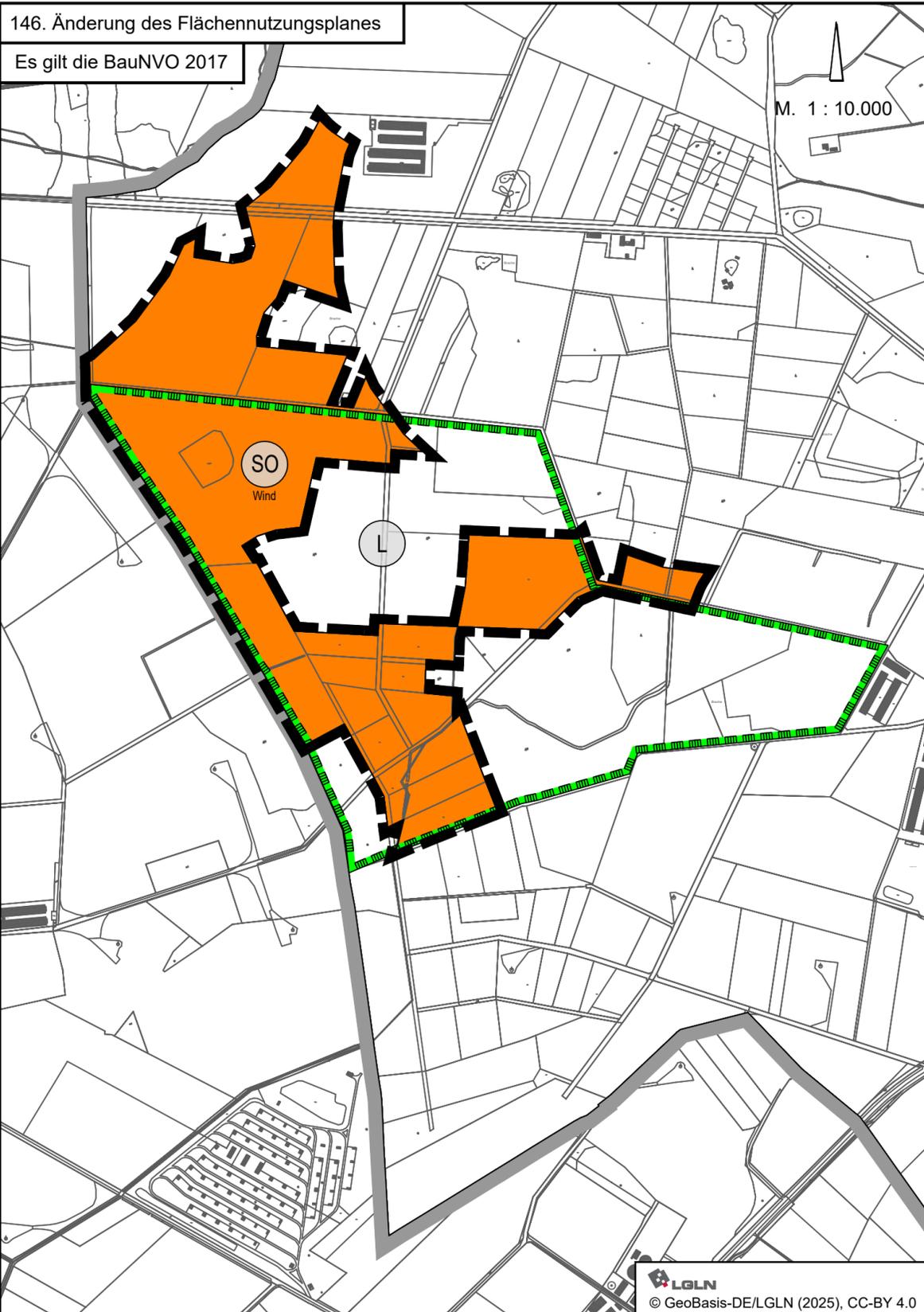
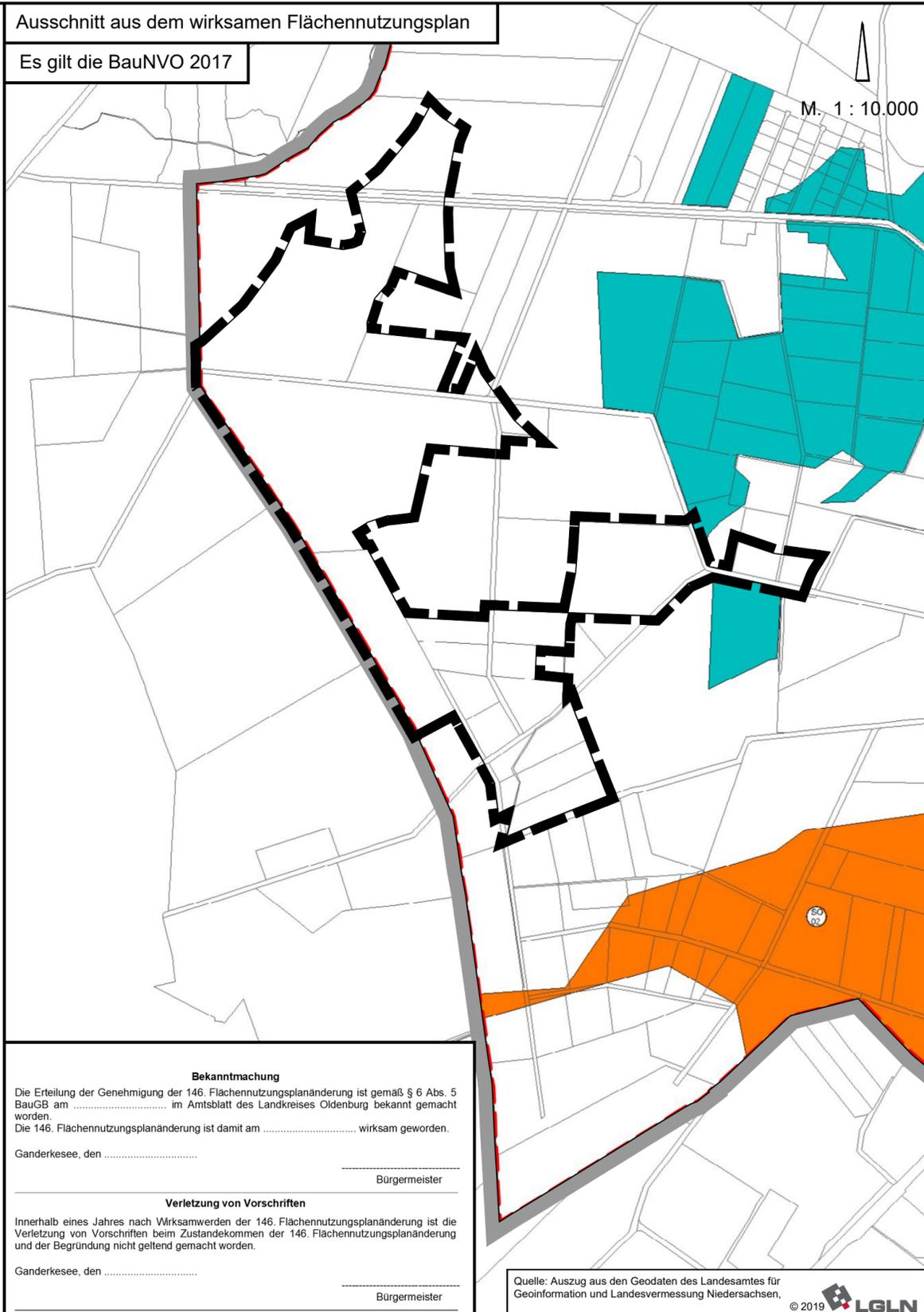
Ganderkesee, den
 Bürgermeister

Genehmigung
 Die 146. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (AZ.:) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Wildeshausen, den
 Landkreis Oldenburg
 Der Landrat
 Im Auftrage:

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Ganderkesee ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
 Die 146. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Ganderkesee, den
 Bürgermeister



Planzeichenerklärung

Sonstige Sondergebiete
 Zweckbestimmung:
 Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

Landschaftsschutzgebiete
 (Nachrichtliche Übernahme)

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Textliche Darstellungen

- Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.
- Die mit der wirksamen Flächennutzungsplanung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgelösten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Hinweise

(1)
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
 Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)
 Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

GEMEINDE GANDERKESEE

146. Flächennutzungsplanänderung
"Windpark Hengsterholz 2"

Stand: Juli 2025
VORENTWURF

NWP Planungsgesellschaft mbH
 Escherweg 1
 26121 Oldenburg
 Telefon 0441 97174-0
 Telefax 0441 97174-73
 Postfach 5335
 26043 Oldenburg
 E-Mail info@nwp-ol.de
 Internet www.nwp-ol.de